

Feuerschutzreglement

der

Politischen Gemeinde
Aadorf

in Kraft seit 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Geltungsbereich	3
	Art. 2 Zweck.....	3
	Art. 3 Grundsatz	3
	Art. 4 Aufsicht	3
	Art. 5 Organe	3
2.	Kommission Verkehr und Sicherheit.....	3
	Art. 6 Kommission Verkehr und Sicherheit.....	3
	Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen	4
3.	Feuerschutzbeauftragte Person.....	4
	Art. 8 Feuerschutzbewilligung	4
	Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen	4
	Art. 10 Mängel	4
	Art. 11 Kaminfegerwesen.....	4
4.	Feuerwehr.....	5
	A Aufgaben und Organisation.....	5
	Art. 12 Aufgaben.....	5
	Art. 13 Dienstbetrieb	5
	Art. 14 Organisation.....	5
	Art. 15 Kommandant.....	5
	Art. 16 Kommando.....	5
	Art. 17 Kader	5
	Art. 18 Materialwart.....	6
	Art. 19 Fourier.....	6
	B Feuerwehrpflicht.....	6
	Art. 20 Grundsatz	6
	Art. 21 Erfüllung der Pflicht	6
	Art. 22 Befreiung, Erlass.....	6
	Art. 23 Ersatzabgabe	7
	C Dienstpflichten.....	7

	2
Art. 24 Alarm.....	7
Art. 25 Übungen	7
Art. 26 Entschuldigungsgründe.....	7
Art. 27 Sorgfaltspflicht, persönliches Material	7
Art. 28 Übrige Anordnungen	8
D Kosten, Disziplinarstrafen.....	8
Art. 29 Kosten.....	8
Art. 30 Disziplinarstrafen.....	8
E Schlussbestimmungen	8
Art. 31 Rechtsmittel	8
Art. 32 Inkrafttreten.....	8

HINWEIS:

Im vorliegenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft auf den 1. Januar 2021, wird folgendes Reglement erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die Organisation der Kommission Verkehr und Sicherheit und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Aadorf fest.

Art. 2 Zweck

¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Mitbürger vor Schaden zu behüten und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen. Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt eine feuerschutzbeauftragte Person ein.

Art. 3 Grundsatz

¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

² Der Gemeinderat legt die Besoldung und Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr in einer separaten Weisung fest.

Art. 4 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für die Aufgabe die Kommission Verkehr und Sicherheit ein.

Art. 5 Organe

¹ Organe des Feuerschutzes sind:

1. die Kommission Verkehr und Sicherheit;
2. die feuerschutzbeauftragte Person;
3. die Feuerwehr.

2. Kommission Verkehr und Sicherheit

Art. 6 Kommission Verkehr und Sicherheit

¹ Die Kommission Verkehr und Sicherheit wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt.

² Die Kommission Verkehr und Sicherheit besteht aus:

- dem Ressortleiter Verkehr und Sicherheit als Präsidenten (Mitglied Gemeinderat);
- einem weiteren Mitglied des Gemeinderates (i.d.R. Ressortstellvertreter);
- dem Kommandanten der Feuerwehr;
- dem Vizekommandanten der Feuerwehr;
- der feuerschutzbeauftragten Person;
- drei weiteren Mitgliedern.

³ Das Protokoll wird durch den Feuerwehr-Sekretariatsleiter mit beratender Stimme geführt.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Kommission Verkehr und Sicherheit vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung.

Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold und die Bussen;
4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;
5. Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders;
6. Entscheid über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
7. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
9. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
10. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
11. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzungen von Dienstpflichten;
12. Meldung von Änderungen im Kommando an die GVTG;
13. Vorschläge für Verkehrskonzeptanpassungen für den Gemeinderat;
14. Vorschläge für die Ruhe- und Ordnungskonzepte für den Gemeinderat.

3. Feuerschutzbeauftragte Person

Art. 8 Feuerschutzbewilligung

¹ Die feuerschutzbeauftragte Person beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeiten des Kantons fallen.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die feuerschutzbeauftragte Person nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §16 und §17 des Feuerschutzgesetzes vor. Sie kann Brandschutzkontrollen ausführen.

Art. 10 Mängel

¹ Die feuerschutzbeauftragte Person ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss Art. 21 des Feuerschutzgesetzes an.

² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.

Art. 11 Kaminfegerwesen

¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.

² Die feuerschutzbeauftragte Person kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

4. Feuerwehr

A Aufgaben und Organisation

Art. 12 Aufgabe

¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

Art. 13 Dienstbetrieb

¹ Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

Art. 14 Organisation

¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Feuerwehrkommandant;
2. Kommando;
3. Mannschaft;
4. Stabsstellen und spezielle Dienste;
5. First Responder.

² Die Kommission Verkehr und Sicherheit legt die Detailbestimmungen fest.

Art. 15 Kommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Funktionsbeschrieb geregelt.

Art. 16 Kommando

¹ Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten, dem Materialwart, dem Fourier sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs.

² Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit. Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Kommission Verkehr und Sicherheit.

Art. 17 Kader

¹ Das Kader (ab Stufe Offizier) unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Ausrüstungsgegenständen.

Art. 18 Materialwart

¹ Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

² Der Materialwart ist Mitglied des Kommandos.

Art. 19 Fourier

¹ Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnung. Er ist Sekretär der Kommission Verkehr und Sicherheit.

² Der Fourier ist Mitglied des Kommandos.

B Feuerwehrplicht

Art. 20 Grundsatz

¹ Die Feuerwehrplicht besteht für Frauen und Männer. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. Altersjahr (freiwillig ab 18) und endet mit dem vollendeten 50. Altersjahr, spätestens jedoch mit dem vollendeten 52. Altersjahr.

² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrplicht nur für einen Ehegatten oder Partner.

Art. 21 Erfüllung der Feuerwehrplicht

¹ Die Feuerwehrplicht wird durch den Feuerwehrdienst oder durch die Ersatzabgabe erfüllt. Die Rekrutierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis.

² Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 22 Befreiung, Erlass

¹ Von der Feuerwehrplicht beziehungsweise von der Feuerwehrrersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:

1. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten;
2. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50%;
3. Personen, welche von der Sozialbehörde gemeldet werden.

² Über die Befreiung von der Feuerwehrplicht nach Absatz 1 entscheidet der Präsident der Kommission Verkehr und Sicherheit. Dieser informiert den Gemeinderat.

³ Über die Befreiung von der Feuerwehrplicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet die Kommission für Verkehr und Sicherheit. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Kommission für Verkehr und Sicherheit zu richten.

Art. 23 Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 20% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.– und höchstens Fr. 1'000.–.

² Der Ansatz wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Der Ertrag für die Ersatzabgabe ist zunächst für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerwehrschaufgaben zu verwenden.

C Dienstpflichten

Art. 24 Alarm

¹ Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmsystem einbeziehen.

² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 25 Übungen

¹ Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:

1. vier Kaderübungen zu mindestens 2 Stunden;
2. drei Offiziersübungen;
3. zehn Mannschaftsübungen mit jeweils mindestens 2 Stunden Dauer;
4. sechs Atemschutzübungen;

² Im Übrigen wird auf § 27 der Verordnung verwiesen.

Art. 26 Entschuldigungsgründe

¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.

² Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst.

³ Das Kommando kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen. Entschuldigungen sind schriftlich und begründet vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot dem Feuerwehrsekretariat zuzustellen.

⁴ Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt werden, müssen nachgeholt werden. Bei geplanten Abwesenheiten müssen die Übungen vor- oder nachgeholt werden.

Art. 27 Sorgfaltspflicht, persönliches Material

¹ Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung oder Verluste haftet der Verursacher.

Art. 28 Übrige Anordnungen

¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten. Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

² Mögliche Informationen dürfen nur durch den Präsidenten der Kommission Verkehr und Sicherheit oder durch den Kommandanten weitergegeben werden.

D Kosten, Disziplinarstrafen

Art. 29 Kosten

¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber gemäss Liste «Weitere verrechenbare Einsätze» in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission Verkehr und Sicherheit.

Art. 30 Disziplinarstrafen

¹ Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Kommission Verkehr und Sicherheit mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 1'000.– oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

E Schlussbestimmungen

Art. 31 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 1. Januar 2016 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Aadorf genehmigt am 9. Dezember 2025.

Der Gemeindepräsident:



Matthias Küng

Die Gemeindegeschreiberin:



Sandra Kleindl

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am:

Ort, Datum: *Trarersfeld, 18.02.2026*

Die Departementsvorsteherin:



(Stempel)
Ruth Faller Graf